OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652283/6/WP

Datum:
Linz, 8. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des C K, vertreten durch x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. November 2021, GZ: BHSEVerk-2021-183328/8, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. November 2021 ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 18. November 2021 schränkte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (bB [belangte Behörde]) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) in zeitlicher Hinsicht samt Auflagen ein. Begründend stützt sich die bB auf das amtsärztliche Gutachten sowie die diesem zugrundeliegende verkehrspsychologische Stellungnahme [Bescheid, Gutachten, VPU, alle einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde. Ausführlich wendet sich der Bf mit Hinweisen auf die höchstgerichtliche Rsp gegen die Einschränkung der Lenkberechtigung und beantragt abschließend, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid ersatzlos aufheben und die Lenkberechtigung unbeschränkt erteilen (Beschwerde, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

2.1. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form vor.

2.2. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, es sei die Einholung eines (ergänzenden) amtsärztlichen Gutachtens beabsichtigt und diesbezüglich die Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich (Aufforderungsschreiben, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Eingabe vom 29. März 2022 legte der Bf eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 24. März 2022 vor [VPU, ON3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.4. Mit Schreiben vom 30. März 2022 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Amtsärztin der bB um eine Gutachtensergänzung im Lichte der nunmehr vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24. März 2022 [Gutachtensauftrag, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Mit Erledigung (E-Mail) vom 8. April 2022 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gutachtensergänzung vorgelegt. Die Amtsärztin führt darin abschließend zum Gesundheitszustand des Bf aus: „In Zusammenschau der Befunde und dem Längsverlauf der Untersuchungsergebnisse kann [der Bf] aus amtsärztlicher Sicht als gesundheitlich geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Eine Befristung der Lenkberechtigung ist aus medizinischer Sicht nicht mehr indiziert“ [ergänzendes amtsärztliches Gutachten, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtsärztin, die bei der (ergänzenden) Begutachtung im Vergleich zum Erstgutachten die Haarprobe vom Jänner 2022 sowie die VPU vom März 2022 ins Kalkül gezogen und auf dieser Basis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beurteilt hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

2. Aufgrund der Erfüllung eines Entziehungstatbestandes wurde dem Bf die zunächst unbefristet erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B entzogen. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Erfüllung der mit der Entziehung verbundenen Auflagen schränkte die bB diese (unbefristete) Lenkberechtigung durch den in Beschwerde gezogenen Bescheid in zeitlicher Hinsicht ein. Auf Grundlage des Gutachtens der Amtsärztin vom 8. April 2022 steht allerdings fest, dass beim Bf keinerlei Einschränkungen seiner gesundheitlichen Eignung mehr vorliegen und diese unbedingt gegeben ist. Der Beschwerde war daher vollumfänglich stattzugeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos zu beheben. Auf den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung war nicht weiter einzugehen, zumal die Lenkberechtigung durch die ersatzlose Aufhebung des Einschränkungsbescheides wieder in unbeschränkter Form besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil